



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.03.2024

Nr. 3b

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen
Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 07.04.2024

116

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 07.04.2024

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen, in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Ortsbereich, welcher den Stadtring und die Straße Vor dem Bardowicker Tore mit den ungeraden Hausnummern 25 – 39 umfasst, in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **07. April 2024, Anlässe: „Fahrrad-Ausstellung“, „Automobil-Ausstellung“, „Aussteller Allgemein“, „Lüneburger Wochenmarkt“**

in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG kann die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

07. April 2024, Anlässe: „Fahrrad-Ausstellung“, „Automobil-Ausstellung“, „Aussteller Allgemein“, „Lüneburger Wochenmarkt“

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 07. April 2024 wird der Tag „Lüneburg bewegt sich“ sein. „**Lüneburg bewegt sich**“ wurde erstmalig im Jahr 2015 durchgeführt und ist somit als Veranstaltungsreihe fest im Kalender der Lüneburger und Besucher der Stadt verankert. Auch in diesem Jahr wird mit einer großen Automobil- und Fahrradausstellung in der gesamten Lüneburger Innenstadt geworben. Die hiesigen Unternehmen haben die Möglichkeit, auf ihre neuste Technik aufmerksam zu machen und den Besuchern dieser Veranstaltung Alternativen im Bereich der Fortbewegung aufzuzeigen.

Der Lüneburger Wochenmarkt/Blumenmarkt findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen Lüneburgs statt und ist ein wichtiger Bestandteil unserer Veranstaltung. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr können alle Besucher an über 20 Marktständen Lebensmittel und Blumen kaufen. Die Marktbesucher lassen sich immer extra etwas ganz Besonderes für ihre Kunden einfallen.

Auch die **Fahrrad-Ausstellung**, die **Automobil-Ausstellung** sowie die weiteren **allgemeinen Aussteller** sind ein wichtiger Teil des Erlebnis-Sonntags am 07. April 2024.

Bei der Fahrrad-Ausstellung stellen die Unternehmen bikepark und Bike & Outdoor Company ihre neusten Modelle der Saison vor. Die Vereine Ortsclub Lüneburg e.V. im ADAC und der Radsportclub Lüneburg e.V. laden zum Mitmachen ein. Zu finden sind die Aussteller um den Marktplatz, auf dem Platz Am Sande vor der IHK Lüneburg-Wolfsburg sowie in der Grapengießerstraße.

Bei der Automobil-Ausstellung präsentieren sich die Autohäuser Dannacker & Laudien GmbH, Autohaus Harke, B&K, Autozentrum Uelzener Straße, Autohaus Wolfgang Kiehn, Audi Zentrum Lüneburg und Anker Busreisen den Besuchern mit einer großen Vielfalt an bekannten Marken an verschiedenen Standorten (um den Marktplatz, Bäckerstraße, Grapengießerstraße, An der Münze, Am Sande) in der Lüneburger Innenstadt, um die neusten Modelle und Innovationen im Segment der Elektromobilität vorzustellen.

In der Bäckerstraße, Grapengießerstraße und auf dem Platz Am Sande präsentieren sich zusätzlich hiesige Unternehmen sowie Lüneburger Sportvereine in Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Lüneburg e.V.

Durch die Werte der Passanten-Zählungen zum Erlebnis-Sonntag am 26.03.2023 wird mit einer Besucheranzahl von 20.000 bis 30.000 Personen gerechnet (bei einer Veranstaltungszeit von ca. fünf Stunden). Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Sonntage wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und, dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Lauterschlag, Telefon 04131 - 309 3320 des Bereiches Ordnung und Verkehr.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 07. April 2024 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 25.03.2024

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Moßmann
Erster Stadtrat

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.

